

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "CNC/CAM-Fachkraft (Holz)"

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. Oktober 2000 und der Vollversammlung vom 22. November 2000 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 44 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3075) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "CNC/CAM-Fachkraft (Holz)":

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, CAD-Daten zu übernehmen, aufzuarbeiten und daraus oder durch anlegen neuer Daten computerunterstützte CNC-Programme für die Holzbe- und verarbeitung zu erstellen, zu modifizieren sowie CNC-Holzbearbeitungsmaschinen zu bedienen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "CNC/CAM-Fachkraft (Holz)".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Meisterprüfung in einem Holzbe- und verarbeitenden Beruf abgelegt hat oder wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Holzbe- und verarbeitung die Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Holzbe- und -verarbeitung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende zwei Teilen:
 - a) praktischer Teil
 - b) theoretischer Teil
- (2) Im praktischen Teil hat der Prüfling folgende Aufgaben zu lösen:
 - a) Erstellung von lauffähigen CNC-Programmen am Computer. Diese sollten mittels eines grafisch orientierten Programmiersystems¹ erstellt werden.
 - b) Übernahme und Datenaufbereitung von CAD-Daten sowie Erstellung von lauffähigen CNC-Programmen daraus.
 - c) Einrichten und Bedienen von CNC-Holzbearbeitungsmaschinen.
- (3) Im theoretischen Teil sind Kenntnisse insbesondere in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:
 - a) Technologie der CNC/CAM-Technik
 - b) mathematische Voraussetzungen
 - c) Programmierung (möglichst im G-Code²)
- (4) Der praktische Teil soll mindestens eine, höchstens drei Stunden je Prüfling dauern.
- (5) Die Prüfung im theoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll höchstens zwei Stunden dauern.

(6) Die Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. § 3 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Freiburg, in der geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Deutsche Handwerkszeitung, Ausgabe Freiburg) der Handwerkskammer Freiburg in Kraft.

¹Unter grafisch orientierten Programmiersystemen werden hier werkstattorientierte Programmiersysteme (WOP) verstanden. ²Unter G-Code wird hier eine genormte Programmiersprache nach DIN 66025 oder ISO 6983 verstanden.